

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

**11. Sitzung (16.02.1884)**

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

## Elste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 16. Februar 1884.

### Gegenwärtig:

Die in der vorigen Sitzung anwesenden Mitglieder mit Ausnahme des Herrn Freiherrn Karl von Göler; weiter anwesend die Herren Freiherr von Bodman und Freiherr von Hornstein.

Von Seiten der Regierungskommission:

Der Präsident des Großherzoglichen Finanzministeriums, Herr Geheimerath Ellstätter, Herr Geheimer Referendar Joos, Herr Ministerialrath Seubert, später der Präsident des Staatsministeriums, Herr Staatsminister Turban.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten, Herrn Karl Freiherrn von Rüdt-Collenberg.

Freiherr Karl von Göler hat sich für heute entschuldigt.

Von dem Sekretariat werden folgende Einläufe zur Kenntnis des Hauses gebracht:

1. Mittheilungen des Präsidiums der zweiten Kammer:

a. über das genehmigte Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums für 1884 und 1885, Titel VII. bis XIV. der Ausgabe und Titel III. bis VI. der Einnahme,

Beilage Nr. 84 a. und b.;

b. über die geprüften Rechnungen der Einnahmen und Ausgaben der Oberrechnungskammer für 1881 und 1882,

Beilage Nr. 85;

c. über den angenommenen Gesetzentwurf, die Amtsdauer der Mitglieder der Bezirksräthe sowie die Zusammensetzung der Kreisversammlungen betreffend,

Beilage Nr. 87;

d. über das genehmigte Budget der Oberrechnungskammer für 1884 und 1885,

Beilage Nr. 90;

e. über den von der zweiten Kammer in geänderter Fassung angenommenen Gesetzentwurf, die Ablösung der auf Privatrechtstitel beruhenden Schlafkompetenzen betreffend,

Beilage Nr. 91;

f. über das genehmigte Budget des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, Titel XVII. bis XIX. der Ausgabe und Titel VII. der Einnahme,

Beilage Nr. 92;

g. über das genehmigte Budget des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, Titel IX. bis XIII. der Ausgabe und Titel II., III. und IV. der Einnahme,

Beilage Nr. 93;

h. über das festgesetzte Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1884 und 1885, der Boden-



seedampfschiffahrtsverwaltung, des Betriebsfonds dieser Verwaltungszweige und Anteil Badens am Reinertrag der Main-Nekarbahn,  
Beilage Nr. 96.

Die unter b. und e. bezeichneten Mittheilungen sind Gegenstand der heutigen Berathung. Der Gesetzesentwurf c. geht an die zuständige Kommission und die übrigen Mittheilungen werden an die Budgetkommission verwiesen.

2. Buzchrift des Präsidenten des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, die Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft in Mainwangen und Wormdorf betreffend,

Beilage Nr. 86 (ungedruckt);

3. Petitionen und zwar:

a. der Gemeinderäthe von Oberkirch und Oppenau Namens der Rennthalgemeinden, die Belassung der Landstraße von Oppenau auf den Rossbühl im Landstraßenverband und deren Korrektion betreffend, übergeben von Sander,

Beilage Nr. 89 (ungedruckt),

b. des Gemeinderaths von Haufen vor Wald, die Vollendung der Wutachthalbahn von Weizen bis Donaueschingen betreffend,

Beilage Nr. 94 (ungedruckt).

Diese Petitionen werden der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

Ferner ist eine Einladung des Vorstandes des Cäcilienvereins zum Besuch der Konzerte dieses Vereins eingegangen, welche verdanzt wird.

Ministerialpräsident Geheimerath Ellstätter legt hierauf im Allerhöchsten Auftrag dem Hause einen Gesetzentwurf über die öffentliche Hinterlegung von Geldern und Werthpapieren vor,

Beilage Nr. 95.

Die Vorlage wird der Justiz- und verwaltungsrechtlichen Kommission überwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung und Berathung des Kommissionsberichts über den von der zweiten Kammer angenommenen Gesetzentwurf, die Ablösung der Kompetenzen zu Volksschullehrergehalten betreffend,

Beilage Nr. 91.

Der von Landgerichtspräsident von Stoesser verlesene Bericht schließt mit dem Antrage auf Zustimmung zu den Beschlüssen des andern Hauses und Berathung in abgekürzter Form.

Beide Anträge und das Gesetz selbst werden durch namentliche Abstimmung einstimmig angenommen.

Es folgt die Erstattung und Berathung der Berichte der Budgetkommission über die Denkschrift der Oberrechnungskammer und über die Prüfung der Rechnungen der Oberrechnungskammer für 1881/82. Berichterstatter Geheimerath Dr. Kries.

Der erstere Gegenstand, zu welchem ein Antrag von der Kommission nicht gestellt ist, gibt zu einer Beschlussfassung keinen Ausloß; bei dem zweiten wird der Kommissionsantrag, die fraglichen Rechnungen für unbefriedigt zu erklären und Entlastung zu ertheilen, nachdem auch hier Berathung in abgekürzter Form genehmigt worden, einstimmig angenommen.

Vor Eintritt in den letzten Gegenstand der Tagesordnung — Berathung des von Freiherrn von Hornstein erstatteten Kommissionsberichts über das Budget des Großherzoglichen Staatsministeriums für 1884 und 1885,

Beilage Nr. 88,

erhält, als Vorsitzender der Budgetkommission, Geheimerath Dr. Kries das Wort, um den Standpunkt der Kommission gegenüber den mit Schreiben des Präsidiums der zweiten Kammer vom 16. v. M. mitgetheilten vorläufigen Beschlüssen der dortigen Budgetkommission wegen Abänderung der die Remunerationen betreffenden Bestimmungen des Finanzgesetzentwurfs darzulegen.

Während die beantragte anderweitige Fassung des Art. 9 des Finanzgesetzes als dem Art. 20 des Etatsgesetzes vom 22. Mai 1882 vollkommen entsprechend anzusehen sei, würde die vorgeschlagene Fassung des Art. 11 eine Suspendierung des Art. 21 des Etatsgesetzes in sich schließen. Wenn aber eine derartige Änderung des letzteren Gesetzes beabsichtigt sei, so könne sie nach Ansicht der diesseitigen Kommission nicht im Wege einer finanzgesetzlichen Bestimmung herbeigeführt werden. Die Kommission habe den Herrn Präsidenten ersucht, von dieser ihrer Auffassung dem Präsidium des hohen andern Hauses schon jetzt Kenntniß zu geben, um der dortigen Budgetkommission Gelegenheit zu geben, die Frage in nochmalige Erwägung zu ziehen. Eine Antwort auf das diesseitige Präsidialschreiben sei noch nicht eingekommen. Dies hindere jedoch nicht, über die Bewilligung der mit Zustimmung der Großherzoglichen Regierung eingestellten Summen für Remunerationsfonds schon jetzt zu beschließen. Dagegen möge in die Erörterung der erwähnten Rechtsfrage vorerst noch nicht eingetreten werden.

Geheimerath Ellstätter ist gleichfalls der Meinung, daß von einem Eingehen in die Details der Frage heute Abstand genommen werden könne, da das Finanzgesetz

selbst nicht zur Berathung stehe, doch wolle er konstatiren, daß die Großherzogliche Regierung eine Änderung des Staatsgesetzes bei Gelegenheit der Feststellung des Finanzgesetzes allerdings für statthaft erachte und sich zu Gunsten dieser Ansicht auf eine langjährige ähnliche Praxis zu berufen in der Lage sei.

Freiherr Ernst August von Göler erklärt, daß er sich in der so wichtigen Frage der Remunerationen durch seine Zustimmung zu der in dem Budget des Großherzoglichen Staatsministeriums als Remunerationsfonds eingestellten Position nicht grundsätzlich binden möchte.

Geheimerath Ellstätter: Nachdem die Großherzogliche Regierung dieser Position zugestimmt habe, erscheine sie als nachträgliche Anforderung der ersten, welche von der zweiten Kammer angenommen sei und über welche sich nunmehr auch dieses hohe Haus schlüssig zu machen habe. In der Einstellung besonderer Remunerationsfonds sei allerdings ein neues Prinzip enthalten, zu dessen Erörterung durch die vorliegende Position Anlaß gegeben sei.

Geheimerath Dr. Knieß betont wiederholt, daß die Einstellung von Remunerationsfonds durchaus im Einklang sich befindet mit Art. 20 des Staatsgesetzes.

Geheimerath Dr. von Holst erklärt, an dem von ihm vor zwei Jahren vertretenen Standpunkte festzuhalten zu müssen, daß es nicht zulässig sei, durch das Finanzgesetz andere Gesetze zu ändern, weil die erste Kammer hierbei in die Zwangslage versetzt werde, der Änderung zuzustimmen, falls sie nicht das ganze Gesetz ablehnen wolle.

Geheimerath Ellstätter führt eine Reihe von Präcedenzfällen an, in welchen durch das Finanzgesetz ältere gesetzliche Bestimmungen selbst der wichtigsten Art abgeändert worden seien. Es wäre sehr unerwünscht, wenn diese Praxis verlassen würde. Die Bestimmung der Verfassung, wonach die erste Kammer Finanzgesetze nur im Ganzen annehmen oder ablehnen könne, finde auf derartige in dem Finanzgesetze enthaltene Gesetzesänderungen keine Anwendung.

Geheimerath Dr. Schulze: Wenn die erste Kammer ein mit anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen „bepacktes“ Finanzgesetz annehme, so sei dies ein durchaus gesetzlicher Vorgang. Die erste Kammer könne derartige Gesetze annehmen, brauche es aber nicht.

Geheimerath Dr. Knieß betont, daß nach dem Inkrafttreten des Staatsgesetzes auf Beispiele aus früherer

Zeit, welche mit diesem Gesetze nicht im Einklang stünden, nicht wohl verwiesen werden könne.

Geheimer Hofrat Dr. von Holst glaubt sich bei der letzten Bemerkung des Herrn Finanzministers nicht beruhigen zu können, weil keine Sicherheit dafür bestehe, daß die zweite Kammer seinen Standpunkt stets theilen werde.

Der Präsident schließt diese Besprechung mit folgender Bemerkung:

Ich möchte nur hier konstatiren, daß Ihre Budgetkommision mit dem materiellen Inhalte sämtlicher Beschlüsse der Budgetkommision des andern Hauses einverstanden war und daß es sich lediglich nur um ein formelles Bedenken hinsichtlich dieser Frage handelt, welches wir uns erlaubten, dem Präsidium des hohen andern Hauses mitzutheilen, ein Bedenken, welches sich wohl auf irgend eine befriedigende Weise heben lassen wird.

Hierauf eröffnet der Präsident die Diskussion über das zur Berathung stehende Budget des Großherzoglichen Staatsministeriums.

Bei Tit. III. der Ausgaben macht Staatsminister Turban gegenüber der leicht mißzuverstehenden Bemerkung des Kommissionsberichts darauf aufmerksam, daß für Schreibausgabe im Ganzen der Betrag von 600 M. eingestellt sei.

Bei Tit. II. der Einnahmen bringt Dissen die allseits beklagten Mängel des Reichsstempelsteuergesetzes zur Sprache. Die Beschwerden gegen dieses Gesetz richteten sich weniger gegen die dadurch herbeigeführte pecuniäre Belastung, als gegen die Unklarheit und Bestrittenheit seiner Bestimmungen. Die zur Erleichterung der Auslegung von dem Bundesrath nachträglich aufgestellten allgemeinen Grundsätze seien einerseits für den Verkehr noch belästigender, als das Gesetz selbst und anderseits für den Richter nicht bindend. Niemand sei hente in der Lage, bestimmt zu erkennen, welche Theile der Geschäftskorrespondenz stempelpflichtig seien oder nicht, und so könne auch der redlichste Geschäftsmaun unversehens in Strafe kommen. Die Großherzogliche Regierung möge ihren Einfluß beim Bundesrath dahin geltend machen, daß eine Überarbeitung des fraglichen Gesetzes zum Zwecke seiner Klärstellung herbeigeführt werde.

Geheimerath Ellstätter erkennt diese Beschwerde im wesentlichen als berechtigt an. Im Laufe der Zeit würden allerdings durch die Praxis die vorhandenen

Zweifel einigermaßen gehoben werden, aber immerhin sei eine Revision des Gesetzes wünschenswerth und die Großherzogliche Regierung werde hiezu, wenn von Seiten der Beteiligten bei dem Bundesrathen eine Anregung in diesem Sinne erfolge, gerne die Hand bieten.

Im Uebrigen gibt das vorliegende Budget zu Bemerkungen keinen Anlaß und sämtliche Titel werden einstimmig angenommen.

Nach einer kurzen Besprechung geschäftlicher Natur wird hierauf die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

R. von Stoesser.

R. Graf von Helmstatt.

